

# Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Stand: 21. August 2014

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Das Gesetz knüpft dabei an eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe an, die in der Praxis auszufüllen sind. Diese Hinweise sollen bei der Umsetzung Unterstützung geben und bilden zugleich das umzusetzende Verfahren für eine Meldung ab.

## Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung.

## An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Landesjugendamt (LJA) als betriebserlaubniserteilende Behörde.

### Landesjugendamt

**Carolastraße 7a**

**09111 Chemnitz**

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Aktenzeichens der Einrichtung an die/den für diese Einrichtung zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Die Verteilung der Zuständigkeiten sowie die Kontaktdaten sind auf der [Homepage des Landesjugendamtes](#) unter der Rubrik »Betriebserlaubniswesen« einsehbar.

## Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB »ohne schuldhaftes Zögern« und mithin »innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist«.

Eine Meldung setzt weiter voraus, dass der Träger nach dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie aufgrund der vorliegenden pädagogischen Konzeptionen sehr unterschiedlich sein.

Demzufolge ist es auch ausgeschlossen, einen allgemeinverbindlichen und abschließenden Katalog der meldepflichtigen Tatbestände zu erstellen.

Generell sind Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen solche, die nicht oder nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungs-betrieb zugerechnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ziel ist es, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zu entwickeln, um den Kindeswohlgerechten Einrichtungsbetrieb zu sichern.

Das Landesjugendamt sieht seine Aufgabe insbesondere in der Begleitung der Träger.

Die Verortung der Meldepflicht innerhalb der bußgeldbewehrten Tatbestände ändert daran nichts.

Die nachfolgenden Aufzählungen und Untersetzungen sollen in der Praxis der Umsetzung im Freistaat Sachsen eine Orientierung geben.

Sie sind nicht abschließend und vom jeweils vorgehaltenen Angebot sowie vom konkreten Fall abhängig. Die Umsetzung der Norm verbleibt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers und dessen ausschließlich am Kindeswohl ausgerichteter Einordnung.

## **Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:**

### **Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen**

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Schwere Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

### **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen**

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen
- Strafrechtlich relevante Ereignisse, die über ein entwicklungsbedingtes Verhalten hinausgehen

### **Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben und die (teilweise) Nutzung der Einrichtung beeinträchtigen, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

### **Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden**

Hierzu gehören insbesondere Feststellungen des Gesundheitsamtes, des Bauaufsichtsamtes und/oder der Brandschutzbehörde in Bezug auf die konkrete Einrichtung.

### **Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden**

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht von Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.

Eintragungen in Führungszeugnissen sind dem Landesjugendamt zu melden, damit die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung bewertet werden kann.

## **Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden können und im Zusammenhang mit den strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen**

Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden

- Erhebliche personelle Ausfälle, z.B. aufgrund von Krankheiten und/oder Kündigung mehrerer Mitarbeitenden in einem Angebot
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Insolvenz des Trägers; Auflösung des Vorstandes ohne gesicherte Nachbesetzung

### Wie ist zu melden?

Eine Meldung kann per E- Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail, Fax oder Brief nachzureichen.

Für jede Meldung gilt folgendes Raster:

#### 1. Erstmeldung:

Was ist vorgefallen?

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt?

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

Wer wurde informiert?

Das Landesjugendamt bestätigt den Eingang dieser Meldung und gibt dazu eine Rückmeldung.

Je nach Ausführlichkeit der Erstmeldung bzw. je nach gemeldetem Tatbestand fordert das Landesjugendamt mit Terminsetzung eine ausführliche und schriftliche Stellungnahme ab.

#### 2. Stellungnahme:

Die schriftliche Stellungnahme gibt Auskunft zu:

1. Vorgeschichte (sofern erkennbar)
2. Angaben zum Personal:
  - 2.1. Name und Qualifikation
  - 2.2. Dienstplan
  - 2.3. tatsächliche Anwesenheit
  - 2.4. Beteiligung am Vorfall
3. Weitere am Vorfall Beteiligte (ggfs. Zeugen)
4. Maßnahmen, die ergriffen oder eingeleitet wurden
5. Benennung anderer mit der Bearbeitung befasster oder zum Vorfall informierter Institutionen (insbesondere belegendes und örtlich zuständiges Jugendamt, Polizei) und Personen (insbesondere Sorgeberechtigte)
6. pädagogische und ggfs. therapeutische Bearbeitung des Vorfalls
7. weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Der Stellungnahme sind alle Unterlagen beizufügen, die der Träger im Rahmen der Bearbeitung des Vorfalls erstellt hat, bzw. die ihm dazu übergeben wurden.

#### Was passiert mit der Meldung?

Die Meldung ist Grundlage für die Beratung, Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das LJA. Gegebenenfalls erfolgt eine örtliche Prüfung.

Sie dient ebenso der Beratung zur Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Bewertung des Landesjugendamtes werden mit dem Träger der Einrichtung aufgearbeitet, beraten und geklärt.

Gegebenenfalls erfolgt eine Einbeziehung der trägerspezifischen Fachberatung, des Spitzenverbandes und des örtlich zuständigen Jugendamtes.

Das Landesjugendamt schließt die Bearbeitung jeder Meldung mit einer schriftlichen Information an den Träger ab.